

Reglement über die Strassenreinigung in der Gemeinde Riehen

Vom 22. November 1967

§ 1. Die öffentliche Verwaltung besorgt:

- a) die Reinigung und den Unterhalt der Gemeindestrassen, -plätze und -trottoirs;
- b) das Sprengen und Schwemmen der Gemeindestrassen und -plätze je nach Bedarf und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Wasserquantitäten und Einrichtungen;
- c) das Abführen von Schnee und Eis von den öffentlichen Verkehrswegen.

§ 2. Die Reinigung erstreckt sich auf die Fahrbahn, Trottoirs, Fusswege und Wasserabläufe aller Gemeindestrassen und Gemeindeplätze. Zugleich mit der Reinigung hat die Abfuhr des sich dabei ergebenden Kehrrechtes zu erfolgen. Bei allen Arbeiten ist auf das Bedürfnis des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Bei Schneefall sind die Anwänder verpflichtet, sobald die Schneedecke eine Höhe von 5 cm erreicht hat, das Trottoir vor ihrer Liegenschaft vom Schnee zu räumen. Bei Trottoirs bis zu 2 m Breite ist ein Streifen von mindestens 1 m, bei Trottoirs von über 2 m Breite ein solcher von mindestens 1,50 m vom Schnee frei zu halten. Sind keine Trottoirs vorhanden, muss ein Fussweg von mindestens 1 m Breite gepfadet werden.

§ 4. Bei Glatteis sind die Anwänder verpflichtet, vor ihren Liegenschaften einen Weg von mindestens 1 m Breite mit Sand, Splitter, Salz oder anderem geeigneten Material zu bestreuen.

§ 5. Treten Schneefall und Glatteis während der Nacht ein, so sind obige Verrichtungen im Verlaufe des Vormittags auszuführen.

§ 6. Bei Tauwetter sind die Anwänder von gepflasterten oder asphaltierten Trottoirs verpflichtet, dieselben vor ihren Liegenschaften bis auf eine Breite von 1,50 m vom Eis zu befreien. Dabei ist es nicht gestattet, die an der Oberfläche von Zement- und Teertrottoirs angefrorene Schneedecke mit scharfen Instrumenten, durch die die Zement- und Teerfläche beschädigt werden könnte, aufzuhacken.

§ 7. Schnee und Eis sind nach deren Entfernung bei Trottoirs von mehr als 2 m Breite auf diesen zunächst dem Randstein, bei Trottoirs von 2 m Breite und weniger auf der Fahrbahn ausserhalb der frei zu haltenden Wasserschalen in Schorren zu lagern.

§ 8. Über Strassen, Plätzen und anderer Allmend, die dem Verkehr dienen, sind Baumäste zu beseitigen, die in einer Höhe von weniger als 3,5 m über die Allmendgrenze vorragen. Über Trottoirs beträgt diese Höhe wenigstens 2,2 m. Sträucher und Hecken sind auf die Allmendgrenze zurückzuschneiden.

§ 9.¹⁾ Wer den Vorschriften der §§ 3–8 dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird gemäss § 24 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Haft oder Busse bestraft.

§ 10. Die Kosten für die Strassenreinigung werden von der Gemeinde getragen.

¹⁾ § 9 in der Fassung des WGB vom 22. 4. 1981.